

Handel und Volkswirtschaft

Letzte Nachrichten und Telegramme unserer Berliner Schriftleitung

Bedenken gegen die Zwangsanleihe

Gemeinsame Erklärung von Handel und Industrie

Der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Reichsverband der deutschen Industrie, der Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels und der Zentralverband des deutschen Großhandels gaben folgende grundsätzliche Erklärung zur Zwangsanleihe ab:

1. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Steuerkompromiß haben sich die Verhältnisse, unter denen es vereinbart wurde, wesentlich verschlechtert; eine katastrophale Erhöhung aller Betriebskosten hat die finanziellen Kräfte der Unternehmungen auf erheblichste geschwächt, aus Bankguthaben sind in weitem Umfang Bankschulden geworden. Auch finanziell noch leistungsfähige Unternehmungen würden den Ansprüchen der Zwangsanleihe und den gleichzeitigen außerordentlichen sonstigen Belastungen nicht mehr gewachsen sein. Hierzu kommt, daß es infolge der unzureichenden Steuergesetzgebung den gewerblichen Unternehmungen nicht möglich war, für die Erhaltung und Erneuerung des Betriebskapitals auch nur annähernd Vorsorge zu treffen. Wenn trotz alledem an dem einmal gefaßten Kompromißbeschluß festgehalten wird, so ist jedenfalls zu fordern, daß der bedrohten deutschen Wirtschaft, die ohnehin schweren Zeiten der Absatzstockung entgegengeht, jede nur irgendwie durchführbare Erleichterung zuteil wird.

2. Völlig untragbar für die Wirtschaft ist die Aufbringung der Anleihe zu einem einzigen Zeitpunkt. Bei den ungeheuren Summen, um die es sich handelt, sind schwere Störungen sowohl bei den kreditsuchenden Betrieben als auch bei den Kreditinstituten zu gewärtigen. Eine Verteilung auf mehrere Termine ist unerlässlich.

3. Auf die Erhaltung des Betriebsvermögens ist in weiterem Umfang als bisher Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Zahlungsfähigkeit der kleineren und mittleren Zeichnungspflichtigen. Die vorgesehenen Härte- und Stundungsbestimmungen sind unzureichend. Die Belastung der juristischen gegenüber den physischen Personen muß nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Vermögenssteuergesetzes, abgestuft werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

4. Die Anleihe muß im Interesse der Kursgestaltung wesentlich besser, als im Entwurf vorgesehen, ausgestattet werden, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung nach Ablauf der drei zinsfreien Jahre. Das durch die schlechte Verwertbarkeit und die dreijährige Unverzinslichkeit den Zeichnern neben anderem auferlegte beträchtliche Opfer darf nicht durch eine mangelhafte Ausstattung der Anleihe verschärft werden. Eine fünfprozentige Verzinsung vom Beginn des vierten Jahres an, sowie ferner die Annahme zum Nennwert auf die Erbschaftssteuer und andere geeignete Steuern zu einem bestimmten Bruchteil sind das mindeste, was gefordert werden muß.

5. Festzulegen ist ferner eine angemessene Beleihbarkeit der Anleihe durch die Darlehenskassen. Nur auf diesem Weg kann die völlige Entwertung der Anleihe, die gleichzeitige Erschütterung der Kurse aller sonstigen Reichsanleihen sowie eine verhängnisvolle Kreditnot gerade der mittleren und kleineren Unternehmer verhütet werden.

6. Ueber die Bewertungsgrundsätze, insbesondere über die Feststellung des Dauerwerts der Vermögensgegenstände, muß vor Verabschiedung des Gesetzes Klarheit geschaffen werden.

7. Im Interesse der gutgläubigen Zeichnungspflichtigen ist mit aller Entschiedenheit im Einklang mit den Beschlüssen des Reichsrats und Reichswirtschaftsrats die vom Entwurf vorgesehene Abgabe für die unrichtige Einschätzung eines künftigen Vermögens abzulehnen. Die Voreinschätzung ist für den Kaufmann eine völlige Unmöglichkeit. Die Selbsteinschätzung kann nur den Vermögensstand in einem vergangenen Zeitpunkt zum Gegenstand haben.

8. Den Deutschen, denen ihre ohnehin stark verkürzten Ansprüche auf Liquidationsentschädigungen, Kriegsschadenersatz oder Ausgleichszahlungen in Schuldurkunden des Reichs abgegolten werden sollen, sind diese Schuldurkunden bei der Begleichung des von ihnen gezeichneten Zwangsanleihebetrages zum Nennwert anzurechnen.

Im Hinblick auf seine außerordentliche Tragweite muß der Gesetzentwurf mit den wirtschaftlichen Vertretungen eingehend erörtert werden, wobei weitere Ausführungen über wichtige, hier nicht erwähnte Einzelfragen vorbehalten bleiben. Vor einer übereilten Verabschiedung ohne sorgfältige Durcharbeitung kann nicht dringend genug gewarnt werden.

Weiteres Steigen der Indexziffer

Die Steigerung der Lebenshaltungskosten hat sich im Monat Mai weiter fortgesetzt, wenn auch nicht in gleich scharfem Maße wie in den Vormonaten. Die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über den Aufwand einer fünfköpfigen Familie für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung berechnete Indexziffer für die Lebenshaltungskosten ist im Durchschnitt des Monats Mai auf 3462 gestiegen. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Steigerung von 9%. Wie schon in Nummer 14 der UHRMACHERKUNST mitgeteilt, sind in den Berechnungsvorschriften für die Indexziffer seit April einige Aenderungen eingetreten. Würde man die Indexziffer für Monat Mai noch nach der alten Methode berechnen, so ergäbe sie 3048. Die Ernährungskosten zeigen im Monat Mai eine geringere Steigerung als die Gesamtausgaben, und zwar um 7,4%. Die Reichsindexziffer für die Ernährungskosten beträgt im Durchschnitt des Monats Mai 4680.

Der deutsche Außenhandel im April. Nach der hoffnungsvollen Besserung, die der deutsche Außenhandel zu Beginn des Jahres zeigte und die sich in einem wachsenden Ausfuhrüberschuß zeigte, ist seit März von neuem ein ungünstiger Umschwung wieder eingetreten, und der für April veröffentlichte Ausweis gibt einen Einfuhrüberschuß bekannt, der schwerlich noch zu übertreffen ist. Er beträgt nicht weniger als 5300 Mill. Mk. Trotzdem muß man sich angesichts der zunehmenden Einschnürung der deutschen Ausfuhr, die im wesentlichen auf die Erhöhung der deutschen Exportpreise auf Weltmarktniveau zurückzuführen ist, darauf gefaßt machen, daß sich die Ergebnisse für Mai noch verschlimmern werden. Andererseits ist die Einfuhr im Wachsen begriffen, und ihre Wertzahlen müssen sich mit der steigenden Marktentwertung rapid erhöhen.

Im ganzen belief sich die Einfuhr im April auf 28888602 dz im Werte von 28261087000 Mk. und die Ausfuhr auf 21159906 dz im Werte von 22994605000 Mk.

Für Uhren stellte sich die Einfuhr auf 67 dz im Werte von 34522000 Mk. und die Ausfuhr auf 6631 dz im Werte von 146180000 Mk. Für die Zeit von Januar bis April wurden folgende Zahlen erzielt: Einfuhr 203 dz im Werte von 75054000 M und Ausfuhr 25848 dz im Werte von 440657000 Mk.

An Edelmetallen und Waren daraus wurden im April 111 dz im Werte von 31760000 Mk. eingeführt und 143 dz im Werte von 211411000 Mk. ausgeführt. Außerhalb des reinen Warenverkehrs belief sich die Einfuhr an Gold auf 9149000 Mk. und die Ausfuhr auf 21898000 Mk. In Silber betrug die Einfuhr 3166000 Mk. und die Ausfuhr 23810000 Mk.

Zur Preisauszeichnung im besetzten Gebiet.

Ein neuer Erlaß des Kommandanten des Brückenkopfes Düsseldorf lautet im Auszug: „I. In allen Orten, in denen sich eine französische Garnison befindet, muß der Verkaufspreis der unter dem folgenden § 2 aufgeführten Waren und Lebensmittel, die zum Verkauf an Verkaufsständen, im Schaufenster oder Schaukästen usw. der Warenhäuser und Läden ausgestellt sind, mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten Gegenstände, in gewöhnlichen Zahlen an auffallender, von außen sichtbarer Stelle angebracht sein. Der Verkaufspreis der Waren und Lebensmittel, die im Innern der Warenhäuser und Läden zum Verkauf gestellt werden, muß ebenfalls auf Zetteln leserlich vermerkt sein.“ Auf der Liste der in § 1 vorgesehenen Waren stehen auch Schmucksachen, Juwelen usw. Nach § 4 kann ein Gegenstand, der der Luxussteuer unterworfen ist, bei Ausstellung in den Verkaufsständen, Schaufenstern und Kästen den Preis derartig tragen, daß er von außen nicht sichtbar ist, aber der Preis muß stets angebracht und ausgezeichnet sein. Ebenso auch an einem im Innern des Geschäfts oder Ladens zum Verkauf ausgestellten Gegenstand. Als Verkaufspreis gilt nach § 5 der Preis mit Einschluß der Zuschläge und Steuern.

Das Aufkommen an Umsatzsteuer in den Jahren 1918 und 1919. Das Aufkommen an Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 und für das Kalenderjahr 1919 nach den auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 erfolgten Steuerfestsetzungen beträgt ohne die auf Privatverkäufe von Luxusgegenständen entfallenden Summen für das Reichsgebiet: insgesamt für 1918 340,68 Mill. Mk. und für 1919 1352,94 Mill. Mk. Davon entfallen auf die allgemeine Umsatzsteuer im Jahre 1918 289,43 Mill. Mk. und 1919 1143,26 Mill. Mk.,

Fortsetzung auf Seite 264